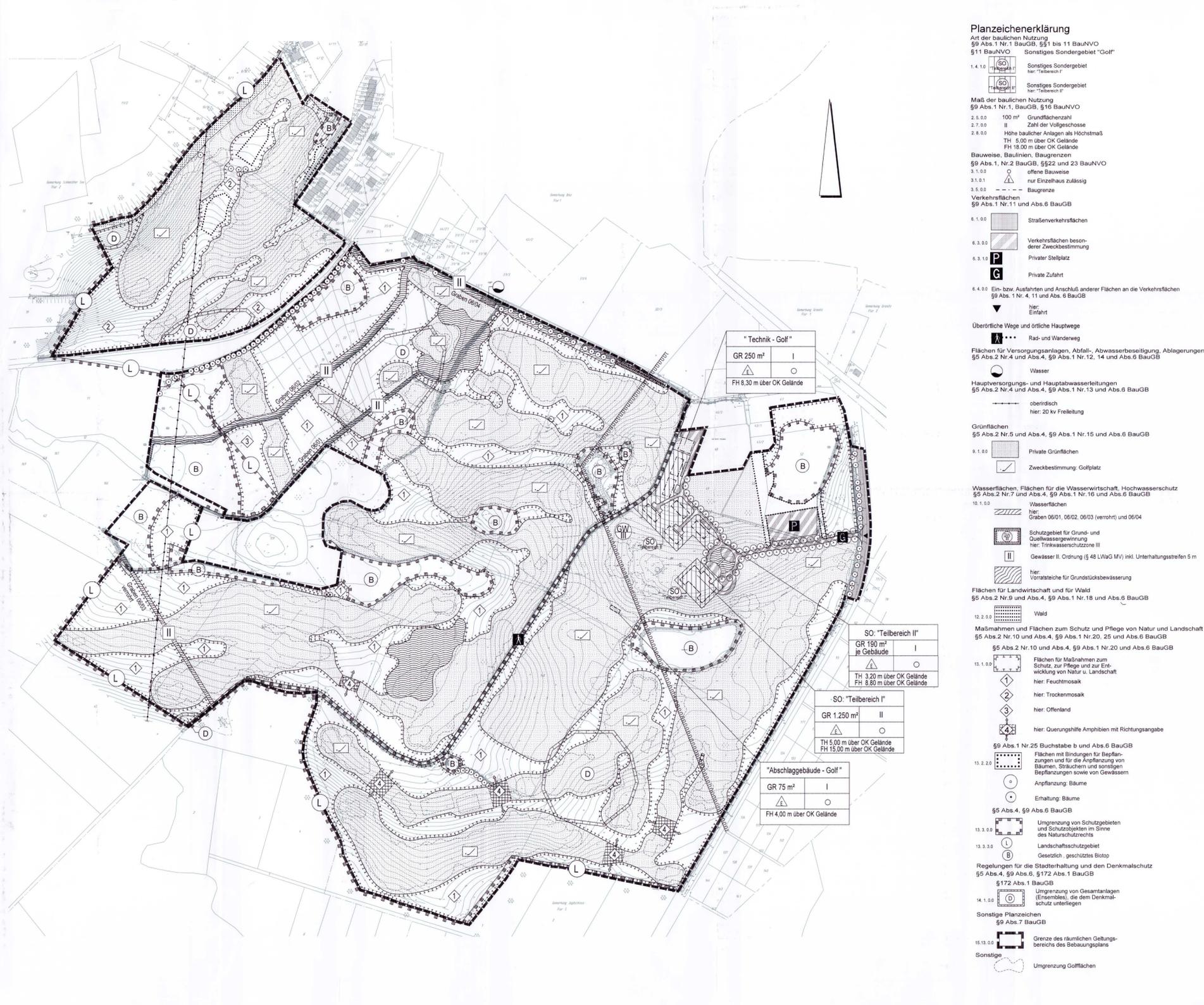


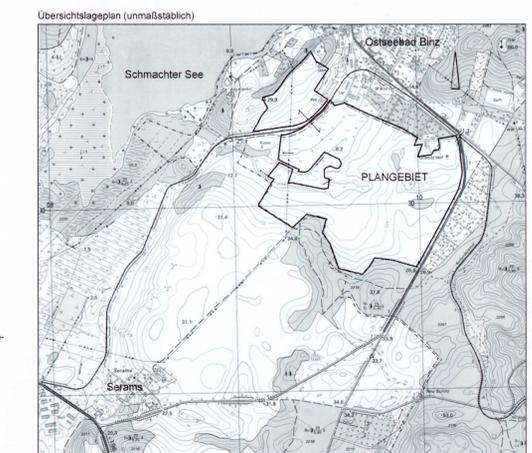
TEIL A Planzeichnung



TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 23 BauNVO)
 I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 I.1.1 Art der baulichen Nutzung
 SO: sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, hier „Golf“
 Inhalt des Sondergebietes sind folgende Gebäude, die Funktion der Golfanlage notwendig sind, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugelassen.
 Teilbereich I
 Zulässig sind:
 - Klubhaus mit Restaurant, Wirtschafts-, Personal- und Büroräume, Schulungsräume
 - Kabinen für Toiletten, Umkleen, Sanitäranlagen, Sanitärkabinen, Umkleen, Sanitärkabinen, Umkleen, Sanitärkabinen, Umkleen, Sanitärkabinen
 - Golf-Shop, Umkleen, Behandlungs- und Entspannungsräume, Sanitäranlagen, Wohnungen für Betriebsmitarbeiter, Betriebsmitarbeiter, Mitarbeiter (nur Pro und Greenkeeper) des Golfplatzes, Ballistik und Ballwische sowie Teilanlagen, Stellplätze für den durch die Nutzung verursachten Bedarf.
 Teilbereich II
 Zulässig sind:
 - Ferienhäuser als Einzelhäuser mit max. 3 Wohneinheiten je Gebäude, Stellplätze für den durch die Nutzung verursachten Bedarf.
1.2 Grünflächen, privat (§ 9 Abs. 16 BauGB)
 Zulässig sind:
 - die Errichtung eines Golfplatzes mit allen hierfür notwendigen spieltchnischen, gestalterischen und technischen Elementen wie Grün, Abschläge, Sandbunker, Driving Range, Be- und Entwässerungseinrichtungen, Vorräte für Golfplatzbewässerung inkl. notwendiger Brunnen zur Wasserversorgung, Übungsanlagen inkl. Sandbunker, Wasserentwässerung, Verbindungswegen, Befahrungen, Staffingebäude bis max. 5 m Höhe u.ä.
 - innerhalb der Grünfläche, Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, als Schutzlücken (maximal 6 Stück mit jeweils 5 m²), Toilettengebäude (maximal 2 Stück mit jeweils 25 m²) und Startergebäude (maximal 1 Stück) in eingeschlossener Bauweise mit einer Grundfläche bis zu 5 m.
 - innerhalb der Grünfläche, Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO
1.3 Verkehrsflächen, privat (§ 9 Abs. 11 BauGB)
 Zulässig sind:
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen
 - Gebäude für Pflege- und Unterhaltungstechnik, Caddys, Werkstatt, Lagerung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Aufenthaltsräumen, Umkleen und Sanitäranlagen
1.4 Stellplätze, privat (§ 9 Abs. 22 BauGB, § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO)
 Zulässig sind:
 - Die Errichtung von Stellplätzen in einer wasserundurchlässigen Bauweise. Das Oberflächenwasser ist aus der TWSZ III der Wasserfassung Binz abzuleiten und/oder über die belebte Bodenzone dezentral zu versickern. Die Stellplätze sind zu durchgrünen, wobei je 7 Stellplätze ein Baum innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen ist.
1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 I.5.1 Innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist die Pflanzung von heimischen und standorttypischen Einzelbäumen, Baumgruppen und kleineren Heckenstrukturen bis zu 20 % der Gesamtfläche zulässig. Die Anlage von Mulden, Senken, Rohbodenflächen und Moränensteinhaufen und/oder -regeln ist zulässig. Diese Flächen sind entsprechend der naturschutzrechtlichen Zielstellung mit einer artenreichen Ansaat aus standortheimischen Gräsern und Stauden zu begrünen und extensiv zu entwickeln. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, die für die zweckentsprechende Nutzung der privaten Grünfläche, Golfplatz und des sonstigen Sondergebietes „Golf“ notwendig sind, sind zulässig. Wege innerhalb dieser Flächen sind eine technische Ausbau bis zu einer Breite von 2,50 m zulässig. Gräben, Geländesenken und Feuchtbereiche sind mit Holzstegen und Holzbohlen mit einer Breite bis zu 3,00 m zu überbrücken. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
 I.5.2 Innerhalb der mit der Nr. 1 (Raute) gekennzeichneten Flächen, sind auf > 5 % der Fläche Kleingewässer und/oder temporäre Kleingewässer mit Tief- und Flachwasserbereichen in naturnaher Bauweise anzulegen. Uferbereiche sind mit standorttypischen Uferpflanzen zu begrünen. Die Flächen sind dauerhaft durch eine 2 x jährliche Mahd (Juli und September) und/oder Beweidung (von Mai bis September) zu erhalten und zu entwickeln. Die Böschungen der Kleingewässer sind auf der Nordseite als Flachböschungen mit bis 10 % Neigung auszubilden.
 I.5.3 Die mit der Nr. 2 (Raute) gekennzeichneten Flächen, sind 1 x jährlich im Juli zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Südexponierte Fläche sind kleinflächig bis maximal 5,00 m als 0,3 bis 1,0 m hohe vegetationsfreie Abruchkanten anzulegen und zu entwickeln. Die Einbringung von Laeseitenstreu und/oder -regeln aus Körnersteinen ist zulässig. Eine Befestigung mit Bäumen ist nicht zulässig. Zulässig ist auf maximal 10 % der Fläche die Pflanzung von heimischen Sträuchern für Trockenstandorte.
 I.5.4 Die mit der Nr. 3 (Raute) gekennzeichneten Flächen, sind dauerhaft durch eine 2 x jährliche Mahd (Juli und September) und/oder Beweidung (von Mai bis September) zu erhalten und zu entwickeln. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
 I.5.5 Die mit der Nr. 4 (Raute) gekennzeichneten Bereiche, sind dauerhaft mit Querungen für Amphibien auszustatten.
1.6 Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 I.6.1 Auf den gekennzeichneten Flächen ist die Pflanzung von heimischen und standorttypischen Gehölzen festgesetzt. Bestandteile der Pflanzung ist eine mindestens 3-jährige Entwicklungsphase. Eingekaufene Pflanzen sind zu ersetzen.
 I.6.2 Die im Plan gekennzeichneten Gehölze, sind dauerhaft zu erhalten bzw. sind bei Verlust durch Neupflanzung von heimischen und standorttypischen Gehölzen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist innerhalb der 3-jährigen Entwicklungsphase im Frühjahr zu erfolgen.
 I.6.3 Die im Plan gekennzeichneten Flächen, sind dauerhaft zu erhalten bzw. sind bei Verlust durch Neupflanzung von heimischen und standorttypischen Gehölzen zu ersetzen und dauerhaft erhalten. Bestandteile der Nachpflanzung ist eine mindestens 3-jährige Entwicklungsphase.
II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO MV)
II.1 Dächer
 II.1.1 Dächer sind als Krüppel-/ Krüppelwalmgedäch mit Hartdachdeckung (dunkel) für die sonstigen Sondergebiete „Golf - Klubhaus“ und „Golf - Ferienhaus“ auszuführen. Dächer der Gebäude „Technik - Golf“ und „Abschlaggebäude - Golf“ sind als begrünte Flach-/ Pultdächer auszuführen.
II.2 Fassaden
 II.2.1 Fassaden sind mit putzträger Oberfläche in Weißtönen den RAL - Farben „Classic“ 1000 und 9000 auszuführen.
II.3 Werbeanlagen
 II.3.1 Werbeanlagen für den Golfplatz sind nur zulässig, wenn diese § 10 LBauO MV entsprechen.
II.4 Einfriedungen
 II.4.1 Einfriedungen mit Ausnahme von Ballfangzäunen und Wildschutzzäunen für Pflanzungen sind unzulässig.
III. Nachrichtliche Übernahme
III.1 Bodendenkmale
 III.1.1 Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DschG MV (GVBl. MV Nr. 23 vom 28.12.1993) die zuständige Bodendenkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Erdbauer, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Baufräfte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. Funde gemäß § 11 DschG MV unverzüglich geborgen und dokumentiert werden können.
III.2 Trinkwasserschutzzone (§ 9 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit WSGVO Binz)
 III.2.1 Teilflächen des Plangebietes liegen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Binz.
 III.2.2 Alle Grün-, Abschläge und Verkehrsflächen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind durch technische Maßnahmen zum Untergrund hin abzudichten, um ein Einleiten von Sickerwasser in die TWSZ zu verhindern. Das Sickerwasser ist mittels Fanganlagen zu fassen und über ein geschlossenes Entwässerungssystem in die Bewässerungsteiche abzuleiten und/oder über die belebte Bodenzone zu versickern.
 III.2.3 Düngergaben sind nur auf Grün- und Abschlägen zulässig.
 III.2.4 Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Umweltverträglichkeit des Pflanzenschutzmittels gegenüber den Anforderungen des Trinkwasser- und Naturschutzes nachgewiesen wird oder wenn Pflegemaßnahmen mit mechanischen oder biologischen Maßnahmen nachweislich nicht gelöst werden können.
 III.2.5 Der Einsatz von Fungiziden auf Grün- und Abschlägen ist zulässig.

IV. Hinweise
 Nachfolgende Hinweise sind durch den städtebaulichen Vertrag zu sichern.
IV.1 Ausgleichsmaßnahmen Golf
 IV.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen.
IV.2 Vermeidungsmaßnahmen
 IV.2.1 Mahd der Spielbahnen und der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft außerhalb der Nachtstunden insbesondere in der Wanderschase der Amphibien.
 IV.2.2 Beschränkung der sportlichen Nutzung auf die Tagesstunden mit Ausnahme der Übungsflächen.
 IV.2.3 Kein Betreten von Gewässerflächen, geschützten Biotopten und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und in den Tagesstunden und in den Zeiträumen von 01.02 bis 31.05 sowie 01.09 bis 31.10, eines Jahres zulässig.
 IV.2.4 Bauliche Aktivitäten im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind nur in den Tagesstunden und in den Zeiträumen von 01.02 bis 31.05 sowie 01.09 bis 31.10, eines Jahres zulässig.
 IV.2.5 Beschränkung der baulichen Aktivitäten auf die Tagesstunden, um Populationsverluste an Tieren zu reduzieren.
 IV.2.6 Beschränkung der baulichen Aktivitäten insbesondere von Erdarbeiten für die Anlage von Hindernissen, Erdmodellierungen und Gewässern auf die Zeit der Winterruhe und auf die Zeit außerhalb den Wanderperioden der Amphibien.
 IV.2.7 Gezielte und lokaler Einsatz von Düngemitteln und Biostimmen im Bereich der Spielbahnen und Übungsflächen und der Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und Biostimmen im Bereich der Raulflächen.
 IV.2.8 Mahd und Unterhaltungsarbeiten der Spielbahnen und Raulflächen außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden zur Vermeidung von Direktverlusten und Störungen, insbesondere in der Zeit der Wanderungen. Die Mahd der Raulflächen hat von innen nach außen zu erfolgen sowie abschnittsweise und etwa zum Ende des Monats „Juli“ in den Morgenstunden unter der Verwendung eines Doppelbalkenmähers mit einer Schnitttiefe von mehr als 10 cm zu erfolgen.
IV.3 Technik - Golf
 Zulässig sind:
 - Gebäude für Pflege- und Unterhaltungstechnik, Caddys, Werkstatt, Lagerung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Aufenthaltsräumen, Umkleen und Sanitäranlagen
IV.4 Abschlaggebäude - Golf
 Zulässig sind:
 - überdachte Abschläge zum Üben bei schlechter Witterung
IV.5 Verkehrsflächen, privat (§ 9 Abs. 11 BauGB)
 Zulässig sind:
 - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen
 - Gebäude für Pflege- und Unterhaltungstechnik, Caddys, Werkstatt, Lagerung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Aufenthaltsräumen, Umkleen und Sanitäranlagen
IV.6 Stellplätze, privat (§ 9 Abs. 22 BauGB, § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO)
 Zulässig sind:
 - Die Errichtung von Stellplätzen in einer wasserundurchlässigen Bauweise. Das Oberflächenwasser ist aus der TWSZ III der Wasserfassung Binz abzuleiten und/oder über die belebte Bodenzone dezentral zu versickern. Die Stellplätze sind zu durchgrünen, wobei je 7 Stellplätze ein Baum innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen ist.
IV.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 I.7.1 Innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist die Pflanzung von heimischen und standorttypischen Einzelbäumen, Baumgruppen und kleineren Heckenstrukturen bis zu 20 % der Gesamtfläche zulässig. Die Anlage von Mulden, Senken, Rohbodenflächen und Moränensteinhaufen und/oder -regeln ist zulässig. Diese Flächen sind entsprechend der naturschutzrechtlichen Zielstellung mit einer artenreichen Ansaat aus standortheimischen Gräsern und Stauden zu begrünen und extensiv zu entwickeln. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, die für die zweckentsprechende Nutzung der privaten Grünfläche, Golfplatz und des sonstigen Sondergebietes „Golf“ notwendig sind, sind zulässig. Wege innerhalb dieser Flächen sind eine technische Ausbau bis zu einer Breite von 2,50 m zulässig. Gräben, Geländesenken und Feuchtbereiche sind mit Holzstegen und Holzbohlen mit einer Breite bis zu 3,00 m zu überbrücken. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
 I.7.2 Innerhalb der mit der Nr. 1 (Raute) gekennzeichneten Flächen, sind auf > 5 % der Fläche Kleingewässer und/oder temporäre Kleingewässer mit Tief- und Flachwasserbereichen in naturnaher Bauweise anzulegen. Uferbereiche sind mit standorttypischen Uferpflanzen zu begrünen. Die Flächen sind dauerhaft durch eine 2 x jährliche Mahd (Juli und September) und/oder Beweidung (von Mai bis September) zu erhalten und zu entwickeln. Die Böschungen der Kleingewässer sind auf der Nordseite als Flachböschungen mit bis 10 % Neigung auszubilden.
 I.7.3 Die mit der Nr. 2 (Raute) gekennzeichneten Flächen, sind 1 x jährlich im Juli zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Südexponierte Fläche sind kleinflächig bis maximal 5,00 m als 0,3 bis 1,0 m hohe vegetationsfreie Abruchkanten anzulegen und zu entwickeln. Die Einbringung von Laeseitenstreu und/oder -regeln aus Körnersteinen ist zulässig. Eine Befestigung mit Bäumen ist nicht zulässig. Zulässig ist auf maximal 10 % der Fläche die Pflanzung von heimischen Sträuchern für Trockenstandorte.
 I.7.4 Die mit der Nr. 3 (Raute) gekennzeichneten Flächen, sind dauerhaft durch eine 2 x jährliche Mahd (Juli und September) und/oder Beweidung (von Mai bis September) zu erhalten und zu entwickeln. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
 I.7.5 Die mit der Nr. 4 (Raute) gekennzeichneten Bereiche, sind dauerhaft mit Querungen für Amphibien auszustatten.
IV.8 Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 IV.8.1 Auf den gekennzeichneten Flächen ist die Pflanzung von heimischen und standorttypischen Gehölzen festgesetzt. Bestandteile der Pflanzung ist eine mindestens 3-jährige Entwicklungsphase. Eingekaufene Pflanzen sind zu ersetzen.
 IV.8.2 Die im Plan gekennzeichneten Gehölze, sind dauerhaft zu erhalten bzw. sind bei Verlust durch Neupflanzung von heimischen und standorttypischen Gehölzen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist innerhalb der 3-jährigen Entwicklungsphase im Frühjahr zu erfolgen.
 IV.8.3 Die im Plan gekennzeichneten Flächen, sind dauerhaft zu erhalten bzw. sind bei Verlust durch Neupflanzung von heimischen und standorttypischen Gehölzen zu ersetzen und dauerhaft erhalten. Bestandteile der Nachpflanzung ist eine mindestens 3-jährige Entwicklungsphase.
IV.9 Dächer
 IV.9.1 Dächer sind als Krüppel-/ Krüppelwalmgedäch mit Hartdachdeckung (dunkel) für die sonstigen Sondergebiete „Golf - Klubhaus“ und „Golf - Ferienhaus“ auszuführen. Dächer der Gebäude „Technik - Golf“ und „Abschlaggebäude - Golf“ sind als begrünte Flach-/ Pultdächer auszuführen.
IV.10 Fassaden
 IV.10.1 Fassaden sind mit putzträger Oberfläche in Weißtönen den RAL - Farben „Classic“ 1000 und 9000 auszuführen.
IV.11 Werbeanlagen
 IV.11.1 Werbeanlagen für den Golfplatz sind nur zulässig, wenn diese § 10 LBauO MV entsprechen.
IV.12 Einfriedungen
 IV.12.1 Einfriedungen mit Ausnahme von Ballfangzäunen und Wildschutzzäunen für Pflanzungen sind unzulässig.
IV.13 Nachrichtliche Übernahme
IV.14 Bodendenkmale
 IV.14.1 Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DschG MV (GVBl. MV Nr. 23 vom 28.12.1993) die zuständige Bodendenkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Erdbauer, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Baufräfte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. Funde gemäß § 11 DschG MV unverzüglich geborgen und dokumentiert werden können.
IV.15 Trinkwasserschutzzone (§ 9 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit WSGVO Binz)
 IV.15.1 Teilflächen des Plangebietes liegen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Binz.
 IV.15.2 Alle Grün-, Abschläge und Verkehrsflächen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III sind durch technische Maßnahmen zum Untergrund hin abzudichten, um ein Einleiten von Sickerwasser in die TWSZ zu verhindern. Das Sickerwasser ist mittels Fanganlagen zu fassen und über ein geschlossenes Entwässerungssystem in die Bewässerungsteiche abzuleiten und/oder über die belebte Bodenzone zu versickern.
 IV.15.3 Düngergaben sind nur auf Grün- und Abschlägen zulässig.
 IV.15.4 Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Umweltverträglichkeit des Pflanzenschutzmittels gegenüber den Anforderungen des Trinkwasser- und Naturschutzes nachgewiesen wird oder wenn Pflegemaßnahmen mit mechanischen oder biologischen Maßnahmen nachweislich nicht gelöst werden können.
 IV.15.5 Der Einsatz von Fungiziden auf Grün- und Abschlägen ist zulässig.



Aufgestellt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in der zuletzt gültigen Fassung. Es gilt die Bauuntersuchungsverordnung (BauUNVO) in der Fassung vom 22.04.1993.
 Präambel
 Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 24) in Verbindung mit § 86 LBauO MV (LBauO MV) vom 18. April 2006 (GVBl. MV) S. 102) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.06.2010... mit Genehmigung der örtlichen Verwaltungen die Satzung der Bebauungsplan Nr. 22 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.
VERFAHRENSVERMERKE
 01 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.04.2007 Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 29.05.2007.
 Binz, den 14.09.2010
 02 Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPfG über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
 Binz, den 14.09.2010
 03 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, am 15.07.2008 durchgeführt.
 Binz, den 14.09.2010
 04 Die Behörden und sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig nach § 4 (1) mit Schreiben vom 02.07.2008 unterrichtet und zur Ausdeutung auch über den Umfang der Umweltprüfung aufgefordert worden.
 Binz, den 14.09.2010
 05 Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom 20.10.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Binz, den 14.09.2010
 06 Die Gemeindevertretung hat am 26.04.2007 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
 Binz, den 14.09.2010
 07 Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) Bau GB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs Bebauungsplanes Nr. 22 „Golfplatz Binz“ mit Begründung vom 05.01.2010 bis zum 04.02.2010 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, freitags von 8.00-12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 15.12.2009 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.
 Binz, den 14.09.2010
 08 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 08.06.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Binz, den 14.09.2010
 09 Der Plan bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 06.06.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.
 Binz, den 14.09.2010
 10 Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgestellt.
 Binz, den 14.09.2010
 11 Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.09.2010... durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungmachung der Verfassens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Falligkeit Erlöschen von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
 Der Bebauungsplan ist am 21.09.2010... in Kraft getreten.
 Binz, den 21.09.2010

BÜRO für LANDSCHAFTS- & FREIRAUMARCHITEKTUR
 THOMAS NIESSEN BDLA
 Dipl.-Ing. Thomas Niesen, Bahnhofstraße 16 in 18528 Bergen auf Rügen
 Telefon +49(0)3838 828520 Fax +49(0)3838 828550 eMail info@niesen-la.de

Gemeinde Ostseebad Binz
 Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften
 Nr. 22 "Binz - Granitz"
 - Satzungsexemplar -
 Fassung vom 16.02.2010 Maßstab 1:2500